

Merkblatt zur Entsorgung und Rücknahme von PV-Modulen

Rechtlicher Rahmen

PV-Module fallen in den Geltungsbereich der österreichischen Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO). Sie gelten als **Gewerbegeräte**, auch wenn sie in privaten Haushalten verbaut sind. PV-Module unterliegen dem Prinzip der „**erweiterten Herstellerverantwortung**“. Neben diversen Meldeverpflichtungen ist auch die ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen.

Verantwortlich für die Sammlung und Verwertung defekter Module ist derjenige, der PV-Module zum ersten Mal **in Österreich** in Verkehr setzt (**Hersteller/Erst-Inverkehr-Bringer**). Das betrifft somit einerseits **österreichische Hersteller**, andererseits aber auch **Importeure/Händler/befugte Gewerbetreibende (insb. Elektrotechniker:in)**, die aus dem Ausland PV-Module beziehen (inkl. Käufe von ausländischen Online-Shops) und in Österreich vertreiben.

Abgabemöglichkeiten

PV-Module gelten als Gewerbegeräte und müssen **nicht** von kommunalen Altstoffsammelzentren (ASZ, WSZ, Mistplatz etc.) übernommen werden, die für Bürger:innen (Letztverbraucher:innen) für Haushaltsgeräte gedacht sind.

WO und WIE (Annahmekriterien, Konditionen etc.) PV-Module abgegeben werden können, muss IM VORFELD (vor einer geplanten Entsorgung) MIT DEM HERSTELLER/ERST-INVERKEHR-BRINGER abgeklärt werden!



Tipps aus der Praxis:

- Bewahren Sie die Bestellnummer und Chargennummer der Module auf, um im Falle des Tausches entsprechende Belege vorweisen zu können.
- Achten Sie immer auf besondere Bestimmungen in den AGBs der Hersteller von Modulen



EXKURS: Speicherbatterien:

PV-Speicherbatterien sind als Industriebatterien gemäß §15 Batterie-VO einzustufen, weshalb der Hersteller/Erst-Inverkehr-Bringer in Österreich die Verpflichtung hat, defekte PV-Speicher als Industrialtbatterien zurückzunehmen, sofern er diese Verpflichtung nicht einem Sammel- und Verwertungssystem übertragen hat. Es gilt sinngemäß wie bei PV-Modulen, dass diese nicht von kommunalen Altstoffsammelzentren (ASZ, WSZ, Mistplatz etc.) übernommen werden müssen. WO und WIE (Annahmekriterien, Konditionen etc.) PV-Speicherbatterien abgegeben werden können, muss IM VORFELD (vor einer geplanten Entsorgung) MIT DEM HERSTELLER/ERST-INVERKEHR-BRINGER abgeklärt werden!

Daher lautet die aktuelle Empfehlung an Elektriker:innen vor der Bestellung von neuen PV-Speichern beim Hersteller/Erst-Inverkehr-Bringer mit diesem die Rücknahme der alten Batterien Zug-um-Zug bei Lieferung der neuen PV-Speicherbatterien zu vereinbaren.

Achtung: diese Informationen stellen die derzeitige Rechtslage bis 31.12.2025 dar.

Rücknahmepflichten und Kostentragung

Die Rücknahmepflicht ist vom Datum der In-Verkehr-Setzung abhängig (vgl. § 10 EAG-VO), Stichtag ist der **1. Juli 2014**. Daher gelten für Module, die **vor** diesem Datum in Verkehr gebracht wurden, andere Regeln als **danach**.

1. Inverkehrsetzung **VOR** dem 1. Juli 2014

Wird ein Modul ausgetauscht, das vor dem 1. Juli 2014 in Verkehr gesetzt wurde, so muss der Hersteller/Erst-Inverkehr-Bringer des neuen Moduls die alten Module zumindest unentgeltlich zurücknehmen.

a) Austausch | Modul wurde **vor dem 1. Juli 2014** in Verkehr gesetzt



b) Nur Demontage und Entsorgung – kein Austausch | Modul wurde **vor dem 1. Juli 2014** in Verkehr gesetzt



2. Inverkehrsetzung **NACH** dem 1. Juli 2014

Hersteller/Erst-Inverkehr-Bringer, die ihre PV-Module ab dem 1. Juli 2014 in Verkehr gesetzt haben, müssen die Module zumindest unentgeltlich zurücknehmen und für die Verwertung sorgen, sofern nicht individuell etwas anderes vereinbart worden ist. Diese Rücknahmepflichten müssen vom Hersteller/Erst-Inverkehr-Bringer entweder selbst wahrgenommen werden oder können an ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem oder einen befugten Dienstleister übertragen werden.

Austausch oder Demontage und Entsorgung | Modul wurde **nach dem 1. Juli 2014** in Verkehr gesetzt



Lässt sich der Hersteller/Erst-Inverkehr-Bringer des demontierten Moduls nicht ermitteln oder ist er nicht mehr greifbar, so muss der Besitzer/die Besitzerin selbst für die Entsorgung aufkommen. Dafür stehen befugte Entsorgungsbetriebe zur Verfügung, die aber ebenfalls im Vorfeld kontaktiert werden müssen, um die Annahmekonditionen abzuklären!